

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VOEN GmbH & Co. KG

## § 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma VOEN GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma VOEN GmbH & Co. KG mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Firma VOEN GmbH & Co. KG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Firma VOEN GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge kann die Firma VOEN GmbH & Co. KG innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Das Vertragsangebot des Auftraggebers wird von der Firma VOEN GmbH & Co. KG durch eine Auftragsbestätigung angenommen. Die Auftragsbestätigung ist einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma VOEN GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber. Sie gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorherige mündliche Abreden werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

## § 3 Preise und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Versand und Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ab Fälligkeit sind ausstehende Beträge mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit, Haftung bei Unmöglichkeit bzw. bei Verzögerung der Lieferung, Teillieferungen, Haftung wegen Verzug

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von der Firma VOEN GmbH & Co. KG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Firma VOEN GmbH & Co. KG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen, die die Herstellung der Vertragsware für die Firma VOEN GmbH & Co. KG unmöglich machen oder wesentlich erschweren (insbesondere technische Defekte an Produktionsmitteln); Transportverzögerungen; Streiks; rechtmäßige Aussperrungen; Mangel an Energie oder Rohstoffen; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen; anderen behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Firma VOEN GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung wegen solcher Ereignisse verpflichtet sich die Firma VOEN GmbH & Co. KG, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung für die Firma VOEN GmbH & Co. KG wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma VOEN GmbH & Co. KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist das Hindernis von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen und verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Löst sich der Auftraggeber in den Fällen des § 4 (3) vom Vertrag, hat die Firma VOEN GmbH & Co. KG Anspruch auf denjenigen Teil der Vergütung, der den bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma VOEN GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen bzw. den bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma VOEN GmbH & Co. KG getätigten Aufwendungen entspricht. Ersparte Aufwendungen oder anderweitige Nutzungsmöglichkeiten der bestellten Ware werden hierauf angerechnet.

(5) Die Firma VOEN GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die Firma VOEN GmbH & Co. KG erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(6) Gerät die Firma VOEN GmbH & Co. KG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Firma VOEN GmbH & Co. KG auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## § 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für die gegenseitigen Liefer- und Zahlungspflichten ist der Geschäftssitz der Firma VOEN GmbH & Co. KG, Eyber Str. 9, 88273 Fronreute, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Firma VOEN GmbH & Co. KG. Die Sendung wird von der Firma VOEN GmbH & Co. KG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Transportrisiken versichert.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Maßgebend ist der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma VOEN GmbH & Co. KG noch andere Leistungen (zB Montage/Installation oder Versandkosten) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Firma VOEN GmbH & Co. KG versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Eine ggfs. erforderliche Abnahme der Kaufsache bzw. Werkleistung gilt als erfolgt, wenn die Lieferung bzw. Werkleistung abgeschlossen ist und die Firma VOEN GmbH & Co. KG den Auftraggeber unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aus diesem § 5 (4) zur Abnahme aufgefordert hat und seit diesem Zeitpunkt ein Zeitraum von 3 Wochen vergangen ist, in dem der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der gelieferten bzw. montierten Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, nicht erklärt. Hat der Auftraggeber im Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe der Abnahmeerklärung die Kaufsache bzw. das hergestellte Werk bereits in Betrieb genommen, verkürzt sich der Zeitraum aus Satz 1 dieser Bestimmung auf 10 Tage.

## § 6 Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, insbesondere in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).

(2) Die gelieferten Gegenstände sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach der Untersuchung, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich gegenüber der Firma VOEN GmbH & Co. KG anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Bei Missachtung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit scheidet eine Mängelhaftung der Firma VOEN GmbH & Co. KG für die davon betroffenen Mängel aus.

(3) Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände ist die Firma VOEN GmbH & Co. KG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Firma VOEN GmbH & Co. KG, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Empfehlungen der Firma VOEN GmbH & Co. KG - ganz gleich, ob sie mündlich, schriftlich oder im Wege praktischer Anleitungen erteilt werden - beruhen auf den eigenen Erfahrungen der Firma VOEN GmbH & Co. KG und können daher nur als Richtwerte, nicht aber als Zusicherungen gesehen werden.

(5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## § 7 Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der Firma VOEN GmbH & Co. KG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Die Firma VOEN GmbH & Co. KG haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen. Vertragswesentlich sind zudem Pflichten, die den Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Firma VOEN GmbH & Co. KG gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma VOEN GmbH & Co. KG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder voraussehen hätte müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung der Firma VOEN GmbH & Co. KG wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder für solche Ansprüche, die im Zeitpunkt der Einbeziehung dieser AGB bereits entstanden waren.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der Firma VOEN GmbH & Co. KG gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum der Firma VOEN GmbH & Co. KG.

(2) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme, hat der Auftraggeber den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der Firma VOEN GmbH & Co. KG hinzuweisen und die Firma VOEN GmbH & Co. KG hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zur Wiederherbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, sofern diese Kosten nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

(3) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma VOEN GmbH & Co. KG nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Firma VOEN GmbH & Co. KG erklärt dies ausdrücklich. Nach schriftlicher Ankündigung und mit angemessener Frist kann die Firma VOEN GmbH & Co. KG die Vorbehaltsware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf die Kaufpreisforderung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

## § 9 Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Firma VOEN GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber ist Ravensburg. Die Firma VOEN GmbH & Co. KG behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche am Wohnort bzw. am Sitz des Auftraggebers einzuklagen. Für Klagen gegen die Firma VOEN GmbH & Co. KG ist Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, durch die andere ausschließliche Gerichtsstände begründet werden, bleiben von dieser Regelung unberührt. Vorstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat (Internationale Zuständigkeit).

(2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## § 10 Schlussbestimmung

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.